

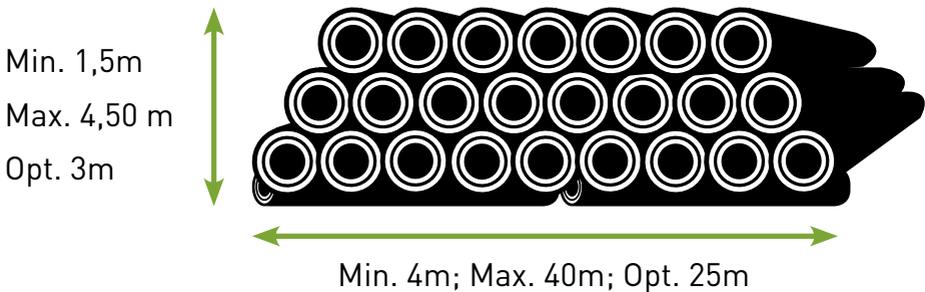
Die Vorschriften zur Polterung (Stapelung) der Holzstämmen ergeben sich aus der forstüblichen Praxis, forstlich anerkannten Waldmessverfahren, Abrechnungsverfahren und aktuellen Vorschriften wie z. B. die RVR Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland und dem „Stichprobenverfahren zur Rundholzvermessung“ 49/11997 der Versuchs- und Forschungsanstalt Baden Württemberg. Einige Anweisungen werden für die Fotooptischen Verfahren ergänzt.

## 1. Polterhöhe

Minimum 1,5m; Maximum 4,5m; Optimum 3m

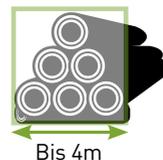
## 2. Polterbreite

Minimum 4m ; Maximum 40m; Optimum 25m



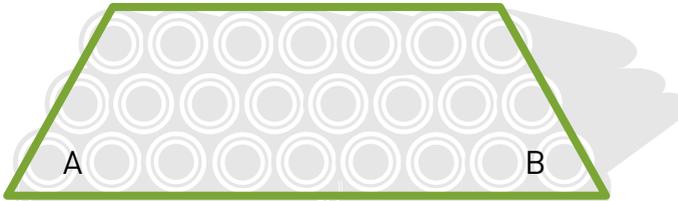
Wenn der Polter breiter als 40m ist, teilen Sie die Messung auf. Jeder Abschnitt wird als einzelner Polter aufgenommen.

Polter unter 4m Breite werden mit nur einem Bild aufgenommen.



### 3. Polterform

Möglichst in Trapezform mit einem Winkel A und B zwischen 35 bis 85 Grad.



### 4. Bündige Polterung

Abweichung der Stirnflächen von der mittleren Ebene möglichst nicht über 10cm.



5. **Nur eine Bestelllänge** (Stammlänge ohne Zugabe) **pro Los** (Abrechnungseinheit).

6. **Polterung nach Holzartengruppen** (Baumart & Holzsortiment) **getrennt.**



7. **Polterung beidseitig auf Unterlagen am LKW-befahrbaren Weg.**

- 8. Freier Zugang zur Poltervorder- und Polterrückseite.
- 9. Freie Sicht auf die Vorderseite des Holzpolters.
- 10. Polter möglichst ohne Eintrag von Ästen oder Fremdmaterial.

11. Holz dicht gesetzt.



12. Poltervorder- und Polterrückseite möglichst einheitliche Polterhöhe und Breite.

13. Der Anteil deutlich erkennbarer Erdstammstücke darf nicht über 50% liegen.

14. Der Abstand zwischen den einzelnen Poltern muss mindestens 1,5m betragen.

